

Nichtamtliche Lesefassung

Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 22. Juni 2005, geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung vom 08.10.2007 sowie durch die Zweite Satzung vom 21.01.2008

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme und Studienfortsetzung, hochschulrechtliche Mitgliedschaft
- § 3 Studienziel
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Studiengegenstand
- § 6 Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich
- § 7 Studienleistungen im Pflichtbereich
- § 8 Schwerpunktbereich
- § 9 Weitere Lehrveranstaltungen
- § 10 Veranstaltungsarten und Bescheinigungen
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Veranstaltungen
- § 12 Zugangsbeschränkungen
- § 13 Ordnungsregeln
- § 14 Studienberatung
- § 15 Übergangsregelung
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage I

Anlage II

§ 1*

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592), des Juristenausbildungsgesetzes vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. M-V S. 725), der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung - JAPO M-V - und der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung an der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald vom 22. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung das grundständige Studium der Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung an der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald.

§ 2

Studienaufnahme und Studienfortsetzung; hochschulrechtliche Mitgliedschaft

Das Studium im Studiengang Rechtswissenschaften kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden. Die Aufnahme des Studiums setzt die Einschreibung, die Fortsetzung des Studiums die Rückmeldung als ordentlicher Student im Studiengang Rechtswissenschaften voraus. Die Einschreibungs- und Rückmeldevoraussetzungen werden durch das Hochschulrecht des Landes und die Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald bestimmt. Während einer Beurlaubung ist der Erwerb von Leistungsnachweisen nicht zulässig.

§ 3

Studienziel

Das Studienziel wird durch § 1 Juristenausbildungsgesetz bestimmt. Das Studium hat den Zweck, die Studierenden zu befähigen, das geltende Recht auf der Grundlage anerkannter wissenschaftstheoretischer Erkenntnisse und unter Berücksichtigung beruflicher Erfordernisse in geordneter Argumentation anzuwenden, auszulegen und fortzubilden; dabei sind die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Bezüge des Rechts zu berücksichtigen und die Verpflichtung des Juristen zur Förderung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats zu beachten.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Studium der Pflichtfächer vom ersten bis sechsten Semester sowie das Studium eines Schwerpunktbereichs vom vierten

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

bis achten Semester. Das siebente und achte Semester dienen zudem der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Im neunten Semester wird die staatliche Pflichtfachprüfung abgelegt und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung abgeschlossen.

(2) Während des Studiums haben die Studierenden eine praktische Studienzeit nach Maßgabe von § 3 JAPO M-V zu absolvieren. Ihre Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät.

§ 5

Studiengegenstand

(1) Studiengegenstand sind vor allem die Pflichtfächer Privatrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht (Hauptgebiete) und Verfahrensrecht einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen (Grundlagenfächer, § 1 Juristenausbildungsgesetz) in dem durch § 11 JAPO M-V vorgegebenen Umfang. Gegenstand des Studiums sind ferner Veranstaltungen zur Vermittlung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen.

(2) Die Studierenden haben darüber hinaus einen Schwerpunktbereich zu wählen, der der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit dem Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts dient.

(3) Weitere Lehrveranstaltungen dienen der Erweiterung und Vertiefung rechtswissenschaftlicher Kenntnisse nach eigenem Ermessen des Studenten. Die Fakultät bietet im Rahmen der vorhandenen Kapazität Zusatzveranstaltungen an. In diesen werden Fragestellungen behandelt, die mehrere Rechtsgebiete betreffen oder die Kenntnisse eines Rechtsgebiets ergänzen und Zusammenhänge aufzeigen.

(4) Als Bestandteil eines ordnungsgemäßen Studiums an der Universität Greifswald gelten auch an der Universität Rostock besuchten Lehrveranstaltungen einschließlich der dort erworbenen Leistungsnachweise.

(5) Die Studierenden können auch im Zusammenhang mit dem Studium der Rechtswissenschaft stehende weitere Lehrveranstaltungen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre und anderer Fakultäten vorbehaltlich dort etwa geltender Zugangsbeschränkungen besuchen.

§ 6

Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich

(1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

1. Allgemeine Grundlagen (10 SWS)

| Veranstaltung | Dauer (SWS) | Arbeitsbelastung (Stunden) | Leistungspunkte (ects) | Art der Veranstaltung |
|---|-------------|----------------------------|------------------------|-----------------------|
| a) Propädeutik (Einführung in die Rechtswissenschaften) | 2 | 60 | 2 | V |
| b) Historische Grundlagen des Rechts | 2 | 60 | 2 | V |
| c) Philosophische Grundlagen des Rechts | 2 | 60 | 2 | V |
| d) Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts | 2 | 60 | 2 | V |
| e) Wirtschaftliche Grundlagen des Rechts | 2 | 60 | 2 | V |

2. Privatrecht (51 SWS)

| Veranstaltung | Dauer (SWS) | Arbeitsbelastung (Stunden) | Leistungspunkte (ects) | Art der Veranstaltung |
|---|-------------|----------------------------|------------------------|-----------------------|
| a) Grundkurs Privatrecht I nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium I | 5 + 2 | 240 | 8 | V,K |
| b) Grundkurs Privatrecht II nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium II | 3 + 2 | 180 | 6 | V,K |
| c) Aufbaukurs Privatrecht I (Gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht; Schuldvertragsrecht) nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium III | 4 + 2 | 330 | 11 | V,K |
| d) Aufbaukurs Privatrecht II (Herausgabe und Rückgewähr; Sachenrecht u. Kreditsicherungsrecht) | 6 | 180 | 6 | V |
| e) Unternehmensrecht (Grundzüge des Rechts der Personenvereinigungen; Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts) | 2 | 60 | 2 | V |
| f) Grundzüge des Familien- und Erbrechts | 2 | 60 | 2 | V |
| g) Grundzüge des Arbeitsrechts | 2 | 60 | 2 | V |
| h) Grundlagen des Prozessrechts und gerichtlicher Erkenntnisverfahren | 2 | 60 | 2 | V |
| i) Zwangsvollstreckungsrecht; ausgewählte Probleme des zivilprozessualen Erkenntnisverfahrens | 2 | 60 | 2 | V |
| j) Vorgerücktenübung | 2 | 270 | 9 | Ü |
| k) Vertiefung Zivilrecht | 1 | 30 | 1 | V |
| l) Examenskurs Zivilrecht I | 4 | 240 | 8 | E |
| m) Examenskurs Zivilrecht II | 4 | 240 | 8 | E |
| n) Examensklausurenkurs | 6 | 180 | 6 | E |

3. Strafrecht (28 SWS)

| Veranstaltung | Dauer (SWS) | Arbeitsbelastung (Stunden) | Leistungspunkte (ects) | Art der Veranstaltung |
|--|-------------|----------------------------|------------------------|-----------------------|
| a) Grundkurs Strafrecht nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium I | 3 + 2 | 180 | 6 | V,K |
| b) Aufbaubaukurs Strafrecht nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium II | 2 + 2 | 150 | 5 | V,K |
| c) Strafrecht Vertiefung I | 3 | 210 | 7 | V |
| d) Strafrecht Vertiefung II | 4 | 120 | 4 | V |
| e) Strafprozessrecht | 2 | 60 | 2 | V |
| f) Vorgerücktenübung | 2 | 270 | 9 | Ü |
| g) Examenskurs Strafrecht I | 3 | 150 | 5 | E |
| h) Examenskurs Strafrecht II | 3 | 150 | 5 | E |
| i) Examensklausurenkurs | 2 | 60 | 2 | E |

4. Öffentliches Recht (42 SWS)

| Veranstaltung | Dauer (SWS) | Arbeitsbelastung (Stunden) | Leistungspunkte (ects) | Art der Veranstaltung |
|---|-------------|----------------------------|------------------------|-----------------------|
| a) Grundkurs Öffentliches Recht nebst vorlesungsbegleitenden Kolloquien I u. II | 7 + 4 | 510 | 17 | V,K |
| b) Polizeirecht | 2 | 60 | 2 | V |
| c) Kommunalrecht/Verwaltungsorganisation | 2 | 60 | 2 | V |
| d) Bauplanungsrecht | 1 | 30 | 1 | V |
| e) Vorlesungsbegleitendes Kolloquium III | 2 | 90 | 3 | K |
| f) Grundkurs Europarecht | 2 | 60 | 2 | V |
| g) Vertiefungskurs Staatsrecht | 3 | 90 | 3 | V |
| h) Vertiefungskurs Verwaltungsrecht | 3 | 90 | 3 | V |
| i) Vorgerücktenübung | 2 | 270 | 9 | Ü |
| j) Examenskurs Öffentliches Recht I | 4 | 240 | 8 | E |
| k) Examenskurs Öffentliches Recht II | 4 | 240 | 8 | E |
| l) Examensklausurenkurs | 6 | 180 | 6 | E |

5. Schlüsselqualifikation/Fremdsprache (4 SWS)

| Veranstaltung | Dauer (SWS) | Arbeitsbelastung (Stunden) | Leistungspunkte (ects) | Art der Veranstaltung |
|---|-------------|----------------------------|------------------------|-----------------------|
| a) Kommunikationstechniken für Juristen | 2 | 60 | 2 | V/S |
| b) Fremdsprache | 2 | 60 | 2 | Ü |

6. Sonstige Veranstaltungen

| Veranstaltung | Dauer (SWS) | Arbeitsbelastung (Stunden) | Leistungspunkte (ects) | Art der Veranstaltung |
|-----------------------|-------------|----------------------------|------------------------|-----------------------|
| Rechtliche Gestaltung | 2 | 60 | 2 | V |

(2) Anstelle der in Abs. 1 unter Nr. 1 lit. e) genannten Veranstaltung können die Veranstaltungen „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (für Juristen)“ oder „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ belegt werden.

(3) Die Fachprüfungen der studienbegleitenden Zwischenprüfung gem. § 17 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind in folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. die Fachprüfung „Privatrecht“ im Aufbaukurs Privatrecht I,
2. die Fachprüfung „Strafrecht“ in der Lehrveranstaltung „Strafrecht Vertiefung I“,
3. die Fachprüfung „Öffentliches Recht“ am Ende der zweisemestrigen Lehrveranstaltung „Grundkurs Öffentliches Recht“,
4. die Fachprüfung „Allgemeine Grundlagen des Rechts“ in einer der in Abs. 1 unter Nr. 1 lit. b – e aufgeführten Lehrveranstaltungen.

Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 17 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung.

(4) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbstverantwortlich zu planen, wird ein sich aus den Anlagen I und II ergebender Studienverlauf (Studienplan) unter Berücksichtigung der Pflichtfächer, der Grundlagenfächer und der sonstigen obligatorischen Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2) als zweckmäßig empfohlen.

§ 7

Studienleistungen im Pflichtbereich

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Pflichtbereich

erforderlichen Studienleistungen ergeben sich aus der JAPO M-V in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 JAPO M-V erforderliche Leistungsnachweis in einem Grundlagenfach kann in einer der in § 6 Abs. 1 unter Nr. 1 lit. b) bis e) aufgeführten Veranstaltungen erworben werden. Dabei ist in der Regel eine Aufsichtsarbeit von 90minütiger Dauer zu fertigen. Der Fakultätsrat kann weitere Veranstaltungen mit hinreichender fachlicher Breite als Grundlagenveranstaltungen vorsehen.

(3) Der nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 JAPO M-V erforderliche Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen kann in der in § 6 Abs. 1 unter Nr. 5 lit. a) aufgeführten Veranstaltung erworben werden.

§ 8

Schwerpunktbereich

(1) Die Fakultät bietet folgende Schwerpunktbereiche im Umfang von jeweils 18 SWS an:

1. Recht der Wirtschaft
2. Kriminologie und Strafrechtspflege
3. Steuern
4. Europarecht und Rechtsvergleichung
5. Staat und Verwaltung

(2) Im jeweiligen Schwerpunktbereich werden folgende Lehrveranstaltungen in einem Rhythmus von jeweils drei Semestern angeboten:

| Veranstaltung | Dauer/ WS | Arbeitsbelastun g (Stunden) | Leistungspunkt e |
|--|--------------|-----------------------------------|---------------------|
| a) Recht der Wirtschaft | | | |
| aa) Grundlagen des Wirtschafts- und Unternehmensrechts | 2 | 60 | 2 |
| bb) Rechtsformwahl bei unternehmerischer Tätigkeit | 2 | 60 | 2 |
| cc) Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht | 2 | 60 | 2 |
| dd) Kolloquium zum Wirtschafts- und Unternehmensrecht | 2 | 60 | 2 |
| ee) Betriebsverfassungsrecht | 2 | 60 | 2 |
| ff) Tarifvertragsrecht/Arbeitskampfrecht | 2 | 60 | 2 |
| gg) Besondere Arbeitsverhältnisse | 2 | 60 | 2 |
| hh) Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht | 2 | 60 | 2 |
| ii) Wettbewerbsrecht | 2 | 60 | 2 |
| jj) Kartellrecht | 2 | 60 | 2 |
| kk) Immaterialgüterrecht | 2 | 60 | 2 |

II) Medienrecht 2 60 2
 (Es sind die unter aa) bis dd) aufgeführten Veranstaltungen und entweder die unter ee) bis hh) oder die unter ii) bis II) aufgeführten Veranstaltungen zu belegen)“

b) Kriminologie und Strafrechtspflege

| | | | |
|--|---|-----|---|
| aa) Kriminologie I und II | 4 | 120 | 4 |
| bb) Strafvollzugsrecht (einschl. Einführung in Praxisfelder der Straffälligenhilfe) | 3 | 90 | 3 |
| cc) Sanktionenrecht | 2 | 60 | 2 |
| dd) Jugendstrafrecht | 2 | 60 | 2 |
| ee) Probleme des Maßregelvollzugs | 1 | 60 | 2 |
| ff) Rechtsmedizin | 1 | 30 | 1 |
| ff) Soziologie der Wirtschaftskriminalität | 1 | 30 | 1 |
| gg) Strafprozessrecht Vertiefung | 1 | 30 | 1 |
| ii) Sonstige Veranstaltungen je nach Kapazität (insbes. Englischsprachige Angebote zum internationalen Strafrecht, Strafvollzug und Jugendstrafrecht im internationalen Vergleich) | 1 | 30 | 1 |

(von den unter ee) bis ii) aufgeführten Veranstaltungen sind solche im Umfang von 4 SWS zu belegen)

c) Steuern

| | | | |
|--|---|-----|---|
| aa) Einführung in das Steuerrecht (Verfassungsrechtliche Grundlagen/Steuerarten) | 3 | 120 | 4 |
| bb) Einkommensteuerrecht | 2 | 60 | 2 |
| cc) Steuerrecht im Verfahren | 2 | 60 | 2 |
| dd) Umsatzsteuerrecht | 2 | 60 | 2 |
| ee) Internationales Steuerrecht | 2 | 60 | 2 |
| ff) Rechtsformen bei unternehmerischer Tätigkeit/Kapitalgesellschaftsrecht | 2 | 60 | 2 |
| gg) Bilanzsteuerrecht | 2 | 60 | 2 |
| hh) Technik des betrieblichen Rechnungswesens mit Übung | 4 | 180 | 6 |

(von den unter dd) bis ff) genannten Veranstaltungen ist eine auszuwählen)

d) Europarecht und Rechtsvergleichung

| | | | |
|---|---|----|---|
| aa) Methoden der Rechtsvergleichung | 1 | 30 | 1 |
| bb) Grundzüge fremder Privatrechtssysteme | 2 | 60 | 2 |
| cc) Grundzüge fremder Verfassungs- und Verwaltungsrechtssysteme | 2 | 60 | 2 |
| dd) Grundzüge fremder Strafrechtssysteme | 1 | 30 | 1 |
| ee) Internationale Schiedsgerichtsbarkeit | 1 | 30 | 1 |

| | | | |
|--|---|----|---|
| ff) Internationales Privatrecht | 2 | 60 | 2 |
| gg) Europäisches Verfassungsrecht | 2 | 60 | 2 |
| hh) Europäisches Verwaltungsrecht | 2 | 60 | 2 |
| ii) Europäisches Privatrecht | 2 | 60 | 2 |
| e) Staat und Verwaltung | | | |
| aa) Grundelemente der allgemeinen Staatslehre | 1 | 30 | 1 |
| bb) Grundelemente der Verwaltungslehre | 1 | 30 | 1 |
| cc) Ausländische Verfassungs- und Verwaltungsrechtssysteme | 2 | 60 | 2 |
| dd) Europäisches Verfassungsrecht | 2 | 60 | 2 |
| ee) Europäisches Verwaltungsrecht | 2 | 60 | 2 |
| ff) Staat und Wirtschaft | 2 | 60 | 2 |
| gg) Staat und Umwelt | 2 | 60 | 2 |
| hh) Gefahrenabwehr und Risikovor- sorge | 1 | 30 | 1 |
| ii) Staatliche Planung und Infrastrukturverwaltung | 2 | 60 | 2 |

Bei den genannten Veranstaltungen handelt es sich, soweit nicht anders angegeben, um Vorlesungen. Zusätzlich beinhaltet jeder Schwerpunktbereich ein Hauptseminar (2 SWS/7 ECTS-credits) und ein Kolloquium (1 SWS/2 ECTS-credits). Hauptseminare werden in jedem Semester, Kolloquien mindestens alle drei Semester angeboten.

(3) Die im Rahmen des Schwerpunktbereichs zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften.

(4) Lehrveranstaltungen eines Schwerpunktbereichs sollen erst ab dem vierten Semester besucht werden.

(5) Der Fakultätsrat kann Kapazitätsgrenzen für die Zulassung Studierender zu einzelnen Schwerpunktbereichen festlegen. In diesem Fall sind Regelungen für ein Zulassungsverfahren zu treffen.

§ 9

Weitere Lehrveranstaltungen

Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die dem Erwerb, der Erweiterung und Vertiefung rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse dienen. Andere Fakultäten bieten ergänzende Lehrveranstaltungen, beispielsweise über politische Wissenschaft, Sozialwissenschaften, Philosophie, Geschichte und gerichtliche Medizin, an.

§ 10

Veranstaltungsarten und Bescheinigungen

(1) Der Studieninhalt wird in Lehrveranstaltungen verschiedener Art vermittelt.

Als Lehrveranstaltungen werden insbesondere angeboten:

1. Vorlesungen: Sie dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
2. Examenkurse: Diese wenden sich an fortgeschrittene Studierende und dienen der Vermittlung von vertieftem Verständnis und von Verbundwissen.
3. Seminare: Sie sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch Referate und Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden. Wird eine aus einer schriftlichen Arbeit und ihrer mündlichen Präsentation zusammengesetzte Leistung des Studierenden mit mindestens ausreichend bewertet, so wird ihm bei regelmäßigem Besuch eine Bescheinigung erteilt; zusätzlich kann als Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung ein mit mindestens ausreichend bewertetes Sitzungsprotokoll verlangt werden. Diese Bescheinigung kann je nach Sachbezug des Seminars als Grundlagenschein gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 JAPO M-V gelten. Der Aussteller des Zeugnisses vermerkt auf dem Zeugnis, ob es sich um einen Grundlagenschein handelt und welchem Grundlagenfach die Bescheinigung ggf. zuzurechnen ist.
4. Exegesen: Sie sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in das Verständnis von rechtshistorischen und rechtsphilosophischen Texten eingeführt werden. Exegesen können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden.

Verfasst der Studierende eine mit mindestens ausreichend bewertete schriftliche Exegese, so wird ihm bei regelmäßigem Besuch der exegetischen Lehrveranstaltung eine Bescheinigung erteilt. Diese Bescheinigung kann als Grundlagenschein gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 JAPO M-V gelten; der Aussteller des Zeugnisses vermerkt auf dem Zeugnis, welchem Grundlagenfach die Bescheinigung ggf. zuzurechnen ist.

5. Kolloquien: Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.
6. Übungen: Vorgerücktenübungen fördern durch zu schreibende Klausuren und Hausarbeiten die selbständige Anwendung erlernter Rechtskenntnisse auf praktische Fälle. Übungen können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden. Übungshausarbeiten können auch für die vorlesungsfreie Zeit ausgegeben werden; ausnahmsweise können Klausuren in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

Die Vorgerücktenübung hat erfolgreich absolviert, wer von den zwei angebotenen Hausarbeiten und den drei angebotenen Klausuren jeweils eine mit mindestens "ausreichend" bestanden hat.

7. Klausurenkurse: Sie dienen der unmittelbaren Examensvorbereitung und bieten den Studierenden die Möglichkeit, Klausuren unter Examensbedingungen zu schreiben und bewerten zu lassen. In Besprechungen werden typische Fehler erörtert und die Schwerpunkte

der jeweiligen Aufgabe vertieft.

8. Vorlesungsbegleitende Kolloquien: Sie dienen der Erörterung ausgewählter Rechtsfragen und von Problemen der Fallbearbeitung in kleinen Gruppen und werden vorlesungsbegleitend in Absprache mit dem jeweiligen Hochschullehrer gehalten. Die vorlesungsbegleitenden Kolloquien sollen parallel zu den Grundkursen I und II und dem Aufbaukurs I im Privatrecht, dem „Grundkurs Öffentliches Recht“ sowie den Vorlesungen zum Besonderen Verwaltungsrecht im dritten bzw. vierten Studiensemester sowie zu dem Grundkurs und Aufbaukurs Strafrecht (§ 4 Abs. 1) besucht werden.

Der Leiter des Kolloquiums stellt eine Teilnahmebescheinigung aus, wenn der Student an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen teilgenommen hat; eine Belegung in parallelen Kolloquien bis zu drei Veranstaltungen wird angerechnet.

9. Praktika und Exkursionen: Sie dienen dazu, den Studenten mit der praktischen Rechtsentwicklung und Rechtsanwendung vertraut zu machen.

(2) Die Studierenden bewahren Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Veranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einem vorlesungsbegleitenden Kolloquium und an einer sprachpraktischen Übung zum Erwerb von fachbezogenen Fremdsprachenkenntnissen setzt die Einschreibung in eine vom Dekanat geführte Liste voraus.

(2) Die Teilnahme am Aufbaukurs Privatrecht I setzt die regelmäßige Teilnahme an den vorlesungsbegleitenden Kolloquien der Grundkurse Privatrecht I und II voraus. Eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme wird ausgestellt, wenn der Studierende an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungsterminen teilgenommen hat.

(3) Die Teilnahme an der Veranstaltung Strafrecht Vertiefung I setzt die regelmäßige Teilnahme an den vorlesungsbegleitenden Kolloquien des Grundkurses und des Aufbaukurses Strafrecht voraus. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Teilnahme an einer Vorgerücktenübung ist erst nach dem erfolgreichen Ablegen der jeweiligen Fachprüfung des entsprechenden rechtswissenschaftlichen Hauptgebietes (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 - 3) der studienbegleitenden Zwischenprüfung oder, sofern die Zwischenprüfung nicht abzulegen ist, nach Erbringen gleichwertiger Studienleistungen zulässig.

(5) Für die Teilnahme an einem Hauptseminar im Schwerpunktbereich kann

der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen.

(6) Die Teilnahme an einem Examenskurs (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) ist erst nach erfolgreicher Teilnahme an den Vorgerücktenübungen der einzelnen rechtswissenschaftlichen Hauptgebiete (§ 5 Abs. 1 S. 1) zulässig.

(7) Über die Zulassung zu einem Seminar, das zum Erwerb eines Leistungsnachweises nach der JAPO M-V nicht erforderlich ist, entscheidet der das Seminar veranstaltende Hochschullehrer insbesondere unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen der Bewerber.

(8) In begründeten Härtefällen lässt der Dekan im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auf Antrag Ausnahmen von den Abs. 2 bis 6 zu. Gleiches gilt für Studierende, die zuvor an einer anderen Hochschule Rechtswissenschaften studiert haben, soweit dort der Erwerb vergleichbarer Teilnahme- bzw. Leistungsnachweise nicht angeboten wurde und für Studierende, die zuvor an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Rechtswissenschaften mit Abschluss „Bachelor of Laws“ studiert haben.

§ 12

Zugangsbeschränkungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden den Zugang. Die Befugnis zur Regelung des Zugangs kann vom Dekan für den Einzelfall oder allgemein durch Fakultätsratsbeschluss auf die mit der Durchführung der Lehrveranstaltung beauftragte Person übertragen werden.

(2) Bei der Regelung des Zugangs sind unbeschadet der Regelungen in anderen Studienordnungen die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Rechtswissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind (einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch);

b) Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, sofern sie für den Studiengang Rechtswissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind (einschließlich der Wiederholer ab drittem Versuch);

c) Studierende des LL.B.- Studienganges sowie der LL.M.- Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald

d) andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter

Abs. 2 a) genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die anderen Studierenden das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Rechtswissenschaften eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

§ 13

Ordnungsregeln

(1) Wird bei Erbringung eines Leistungsnachweises ein Täuschungsversuch festgestellt, so wird die betreffende Arbeit nicht gewertet.

(2) Kann eine den Erwerb eines Leistungsnachweises bezweckende Leistung nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden, insbesondere wegen weitgehender Übereinstimmung von Leistungen verschiedener Personen, werden die betroffenen Arbeiten ganz oder, je nach dem Maß der Übereinstimmung, teilweise nicht gewertet,

(3) Leistet ein Übungsteilnehmer den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge, wird seine Arbeit nicht entgegengenommen bzw. nicht gewertet.

§ 14

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die allgemeine studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Rechtswissenschaften erfolgt durch die von der Fakultät benannten Dozenten während der angegebenen Sprechstunden.

§ 15

Übergangsregelung

(1) Die Änderungen der Zweiten Änderungssatzung vom 21.01.2008 gelten erstmals für diejenigen Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben.

(2) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 16

In-Kraft-Treten

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Anhang I: Musterstudienplan Rechtswissenschaften, Studienbeginn im Wintersemester

| Sem. | Grundlagen/ Schlüsselqualifikation | SWS | Privatrecht | SWS | Strafrecht | SWS | Öffentliches Recht | SWS | Schwerpunkt- bereich | SWS | SWS Total | | | | |
|------------------------|--|-------------|--|-------------|---|--------|--|------------------|--------------------------|-----|--------------|--|--|-----------|------------|
| 1. (WS) | Historische Grundlagen des Rechts Gesellschaftliche u. politische Grundlagen des Rechts Propädeutik | 2 2 2 | Grundkurs I VK I | 7 | | | Grundkurs I VK I (Staatsrecht) | 6 | | | 19 | | | | |
| 2. (SS) | Philosophische GI des Rechts Wirtschaftliche GL d. Rechts | 2 2 | Grundkurs II VK II Grundlagen des Prozessrechts und gerichtlicher Erkenntnisverfahren | 5 2 | Grundkurs VK I | 5 | Grundkurs II VK II (Allgem. Verwaltungsrecht) | 5 | | | 21 | | | | |
| 3. (WS) | Fremdsprache* Kommunikationstechniken für Juristen | 2 2 | Aufbaukurs I (Haftungsrecht; Schuldvertragsrecht, VK III) Unternehmensrecht (Recht der Personenvereinigungen; Handels- und Gesellschaftsrecht) | 6 2 | Aufbaukurs VK II | 4 | Polizeirecht Kommunalrecht Grundkurs Europarecht VK III | 2 2 2 2 | | | 24 | | | | |
| 4. (SS) | | | Aufbaukurs II (Herausgabe/Rückgewähr; Sachenrecht) Arbeitsrecht | 6 2 | Vertiefung I | 3 | Vertiefungskurs Staatsrecht Bauplanungsrecht | 3 1 | SPB | 5 | 20 | | | | |
| 5. (WS) | Rechtliche Gestaltung | 2 | Vorgerücktenübung Zwangsvollstreckungsrecht/ Ausgewählte Probleme des zivilprozessualen Erkenntnisverfahrens Familien- und Erbrecht | 2 2 2 | Vertiefung II | 4 | Vertiefungskurs Verwaltungsrecht | 3 | SPB | 5 | 20 | | | | |
| 6. (SS) | | | Vertiefung | 1 | Strafprozessrecht Vorgerücktenübung | 2 2 | Vorgerücktenübung | 2 | SPB | 5 | 12 | | | | |
| Studienarbeit | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7. (WS) | Klausurenkurs | 7 | Examenskurs I | 4 | Examenskurs I | 3 | Examenskurs I | 4 | Hauptseminar | 2 | 20 | | | | |
| 8. (SS) | Klausurenkurs | 7 | Examenskurs II | 4 | Examenskurs II | 3 | Examenskurs II | 4 | Kolloquium | 1 | 19 | | | | |
| Aufsichtsarbeit | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | 30 | | | 45 | | | 26 | | | 36 | | | 18 | 155 |
| 9. (WS) | Staatliche Pflichtfachprüfung | | | | | | | | Mündliche Prüfung | | | | | | |

*Bei hoher Teilnehmerzahl wird alternativ eine Veranstaltung im 4. Semester angeboten.

In den **fettgedruckten Veranstaltungen** sind Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung zu erbringen

und/oder Leistungs- bzw. Teilnahmenachweise für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu erwerben. Näheres (insbesondere ev. Alternativen) regeln Studienordnung und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften sowie die JAPO M-V.

Anhang II: Musterstudienplan Rechtswissenschaften, Studienbeginn im **Sommersemester**

| Sem. | Grundlagen/ Schlüsselqualifikation | SWS | Privatrecht | SWS | Strafrecht | SWS | Öffentliches Recht | SWS | Schwerpunkt- bereich | SWS | SWS Total |
|----------------------|--|------------------|---|-------------|---|--------|--|------------------|-------------------------|-----|--------------|
| 1. (SS) | Wirtschaftliche GL d. Rechts Philosophische Gl. des Rechts | 2 2 | | | Grundkurs+ VK I | 5 | Grundkurs II + VK II (Allgem. Verwaltungsrecht) | 5 | | | 14 |
| 2. (WS) | Histor. GL d. Rechts Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts Propädeutik Kommunikationstechniken für Juristen | 2 2 2 2 | Grundkurs I + VK I | 7 | Aufbaukurs VK II | 4 | Grundkurs I VK I (Staatsrecht) | 6 | | | 25 |
| 3. (SS) | Fremdsprache | 2 | Grundkurs II + VK II Grundlagen des Prozessrechts u. gerichtl. Erkenntnisverfahren Arbeitsrecht | 5 2 2 | Vertiefung I | 3 | Vertiefungskurs Staatsrecht | 3 | | | 17 |
| 4. (WS) | | | Aufbaukurs I (Haftungsrecht; Schuldvertragsrecht, VK III) Unternehmensrecht (Recht d. Personenvereinigungen; Handels- u. Gesellschaftsrecht) | 6 2 | Vertiefung II | 4 | Polizeirecht Kommunalrecht VK III Grundkurs Europarecht | 2 2 2 2 | SPB | 5 | 25 |
| 5. (SS) | | | Aufbaukurs II (Herausgabe/Rückgewähr; Sachenrecht) Vertiefung | 6 1 | Strafprozessrecht Vorgerücktenübung | 2 2 | Bauplanungsrecht | 1 | SPB | 5 | 17 |
| 6. (WS) | Rechtliche Gestaltung | 2 | Zwangsvollstreckungsrecht/ Ausgewählte Probleme des zivilprozessualen Erkenntnis- verfahrens; Familien- und Erbrecht Vorgerücktenübung | 2 2 2 | | | Vertiefungskurs Verwaltungsrecht Vorgerücktenübung | 3 2 | SPB | 5 | 18 |
| Studienarbeit | | | | | | | | | | | |
| 7. (SS) | Klausurenkurs | 7 | Examenskurs II | 4 | Examenskurs II | 3 | Examenskurs II | 4 | Hauptseminar | 2 | 20 |
| 8. (WS) | Klausurenkurs | 7 | Examenskurs I | 4 | Examenskurs I | 3 | Examenskurs I | 4 | Kolloquium | 1 | 19 |

| | | | | | | | | | |
|---------|--------------------------------------|--|-----------|--|-----------|--|-----------|--------------------------|------------|
| | | | | | | | | Aufsichtsarbeit | |
| | 30 | | 45 | | 26 | | 36 | 18 | 155 |
| 9. (SS) | Staatliche Pflichtfachprüfung | | | | | | | Mündliche Prüfung | |

In den **fettgedruckten Veranstaltungen** sind Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung zu erbringen und/oder Leistungs- bzw. Teilnahmenachweise für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu erwerben. Näheres (insbes. ev. Alternativen) regeln Studienordnung und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften sowie die JAPO M-V.